



## Auszug aus der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte im Land NRW

Die komplette Prüfungsordnung kann sowohl im Berufsrechtlichen Handbuch der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, welches jedem Berufsangehörigen vorliegt, als auch im Internet unter [www.stbk-westfalen-lippe.de](http://www.stbk-westfalen-lippe.de) eingesehen resp. heruntergeladen werden. Selbstverständlich wird diese ebenso auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### § 14 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

- ...
- (3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Mit den Lösungen sind die Prüfungsaufgaben und praktische Lösungsentwürfe abzugeben.
- ...

80 – 67	befriedigend	(3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66 - 50	ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
49 - 30	mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

### § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmern, die eine Täuschungshandlung begehen, ist vom Aufsicht Führenden die weitere Teilnahme nur unter Vorbehalt zu gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsicht Führende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

29 - 0	ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
--------	------------	-----	--

- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind ab 0,5 aufzurunden.
- (3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

### § 19 Rücktritt, Verhinderung

- (1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ablauf des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsicht Führenden oder der Kammer zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.
- (2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

Noten	Prädikate
sehr gut	„sehr gut bestanden“
gut	„gut bestanden“
befriedigend	„befriedigend bestanden“
ausreichend	„bestanden“

### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen bewertet der Ausschuss. Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu begutachten. Diese schlagen eine Punktzahl gemäß § 20 Abs. 1 für jede Arbeit vor, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.
- (2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note "ungenügend" zu bewerten.
- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

## IV. ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGS-ERGEBNISSES

### § 20 Punkte- und Notenschema

- (1) Für die Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100 - 92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

- (4) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.
- (5) Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl gemäß § 20 zu bewerten.